

2. Dispense

¹ Die Schülerinnen und Schüler beantragen für Lektionen oder Schulanlässe, von denen sie im Voraus wissen, dass sie sie nicht besuchen können, mit einem persönlichen *schulNetz*-Ausdruck einen Dispens. Für Dispensanträge bis zu einem Tag ist die Klassenlehrperson zuständig, für weitergehende Dispense das betreffende Prorektorat. Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren lassen den Antrag von den Eltern unterschreiben.

² Für Dispense, die aufgrund einer Verletzung den Sportunterricht tangieren, muss auf Verlangen der betreffenden Sportlehrperson ein ärztliches Zeugnis zur Dispensation vom Schulsportunterricht eingereicht werden. Das Sportzeugnis gibt darüber Auskunft, ob ein mindestens teilweises Mitwirken im Unterricht möglich ist.

³ Dispense der Schülerinnen und Schüler im Talentförderungsprogramm werden durch die talentbetreuende Lehrperson (Coach) bewilligt. Die Klassenlehrperson wird in den Entscheid durch den Coach einbezogen.

⁴ Private Termine werden auf ausserhalb der Schulzeit gelegt.

⁵ Arzttermine werden möglichst ausserhalb der Schulzeit wahrgenommen.

⁶ Dispense für Randtage unmittelbar vor oder nach offiziellen Ferien- oder Feiertagen können während der gesamten Schulzeit nur einmal durch das zuständige Prorektorat bewilligt werden.

⁷ Dispensgesuche, welche die Schule bewilligt, sind beispielsweise Studienwahlbesuche an den Universitäten, externe Studienwochen, J+S-Weiterbildungen, vormilitärischer Orientierungstag und Rekrutierung, Schulsportwettkämpfe, etc.

⁸ Das Dispensgesuch muss in allen Fällen schriftlich zwei Wochen vor der Abwesenheit persönlich bei der Klassenlehrperson oder beim zuständigen Prorektorat eingereicht werden.